

HYGIENEKONZEPT DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE SANKT GORGONIUS, GOLDENSTEDT

Auf Grundlage der Vorgaben des Bischöflich Münsterschen Offizialates (hier Rundschreiben von Weihbischof und Offizial Wilfried Theising) vom 16.12.2020

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieses Hygiene- und Schutzkonzeptes ist der leitende Pfarrer, einschl. der Gremien Kirchenausschuss und Pfarreirat. Unterstützt wird er dabei von den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern, sowie von ehrenamtlichen Helfern (u.a. Seelsorgern, Küsterin, Organistin, Kantor, Lektor, Sicherheitsbeauftragter, Reinigungskräften, Ordnern (Helfern) usw.).

In dieser Zeit ist der Gesundheitsschutz der Kirchenbesucher oberstes Ziel und Aufgabe. Auch der Blick auf die älteren und kranken Menschen sowie des gesamten Seelsorgeteams ist notwendig, um wieder öffentliche Gottesdienste zu feiern.

Öffentliche Gottesdienste in den Kirchen

1. In der katholischen St. Gorgonius – Kirche in Goldenstedt, in der katholischen Sankt – Jacobus – Kirche in Lutten, und in der katholischen Sankt – Heinrich – Kirche in Ellenstedt werden öffentliche Gottesdienste an Werktagen, Sonn- und Feiertagen gefeiert.

Dies setzt aber voraus, dass vorher alle notwendigen Maßnahmen umgesetzt sind und eine Freigabe durch den leitenden Pfarrer erfolgt.

Eucharistiefiern sind an allen Sonn- und Feiertagen, an Werktagen und zu Kasualien wie Trauungen, Ehejubiläen, Beerdigungen oder anderen Anlässen möglich.

Wortgottesdienste anstelle von Eucharistiefiern sind an Sonn- und Feiertagen nach wie vor nicht erlaubt.

2. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt.

3. Personen mit offensichtlichen Atemwegserkrankungen und / oder grippeähnlichen Symptomen werden zu den Gottesdiensten nicht zugelassen.

Ein genereller Ausschluss von älteren Menschen über 60 Jahren erfolgt nicht.

4. Der Zugang zu den Gottesdiensten ist begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes und der Anzahl der eingeteilten Plätze. In den drei Kirchen wird die Zahl der maximal belegbaren Plätze erhoben und deutlichsichtbar markiert.

Dabei gilt, dass nach allen Seiten hin der von den Behörden empfohlene Mindestabstand (min. 1,50 m) einzuhalten ist.

Bei der Teilnahme am Gottesdienst sind nur Sitzplätze zulässig. Dabei gilt: „Unter Wahrung des Abstands (von mindestens 1,50 Metern) zu anderen Gottesdienstteilnehmern können Familien und gemeinsame Haushalte zusammensitzen.“ *(zitiert aus dem Merkblatt für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Coronapandemie im Officialatsbezirk Oldenburg, aktualisierte Fassung, Stand: 16.12.2020)*

Katholische Kirche Sankt Gorgonius: 76 Sitzplätze, 5 Personen liturgischer Dienst, 2 Personen Orgel und Küsterdienst.

Katholische Kirche Sankt Heinrich, Ellenstedt: 24 Sitzplätze, 5 Personen liturgischer Dienst, 2 Personen Orgel und Küsterdienst.

Katholische Kirche Sankt Jacobus, Lutten: 35 Sitzplätze, 5 Personen liturgischer Dienst, 2 Personen Orgel und Küsterdienst.

Familien und Personen aus einem gemeinsamen Hausstand werden nicht getrennt, soweit dieses organisatorisch möglich ist. Es soll nach Möglichkeit kein Gottesdienstbesucher abgewiesen werden. Durch die stark reduzierte Platzzahl können weitere Zeiten für Gottesdienste angesetzt werden.

Für die Gottesdienste am 24., 25. und 26. Dezember ist eine vorgängige Anmeldung im Pfarrbüro notwendig! Den Gottesdienstteilnehmern wird dabei eine Platznummer bekanntgegeben.

Die Gottesdienstbesucher und die Gemeindemitglieder werden gebeten, sich auf alle Gottesdienstangebote zu verteilen. Die Gottesdienstzeiten können dem Pfarrbrief entnommen werden.

Größere Feiern (Hochzeit, Firmung, Taufe u.a.) sollte möglichst außerhalb der regulären Gottesdienste angesetzt werden, um die Plätze in der Kirche zu entlasten. Taufen werden nur als Einzeltaufen gehalten.

5. Beim Betreten und Verlassen der Kirche ist sicherzustellen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden, z.B. durch Markierungen, Laufwege usw.. Eine Mund- Nase- Bedeckung ist zu tragen.

6. Das Tragen einer Mund- Nase- Bedeckung ist während des Gottesdienstes verpflichtend. Dies gilt auch für den liturgischen Dienst. Die Maske kann beim Sprechen von Gebeten, beim liturgischen Gesang durch den Geistlichen, beim Vortrag der Lesungstexte und zum Empfang der Heiligen Kommunion kurz abgesetzt werden.

7. Nach Möglichkeit werden Zu- und Ausgang durch zwei Zuwege zur Kirche getrennt. Ist dies nicht möglich, werden die Plätze beim Kommen von vorn nach hinten belegt und beim Verlassen von hinten nach vorn.

Ordner geben Plätze und Wege frei. Gespräche unter den Gottesdienstbesuchern sollten auf dem Platz vor der Kirche, unter Einhaltung der Abstandsregeln, erfolgen.

8. Ein kircheneigener Begrüßungs- und Ordnungsdienst sorgt dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

9. Die Kirchenräume werden vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet. Sitz- und Bankoberflächen, sowie Türgriffe u.a. werden nach den Gottesdiensten desinfiziert. Dies beinhaltet auch den Altarraum vorn und den Chorbereich oben. Die Kirchentüren bleiben beim Eintreten und Verlassen der Kirche geöffnet, damit die Türklinken nicht unnötig angefasst werden. Geländer, Ablagebereiche etc. werden regelmäßig gereinigt. Auch bleiben die Türen während des Gottesdienstes geöffnet.

10. Freiluft-Gottesdienste sind ggf. vermehrt anzubieten, dies ist auf dem Neuen Markt in Goldenstedt, auf der Rasenfläche hinter dem Pfarrheim in Lutten, und beim Sportzentrum in Ellenstedt unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, möglich. Je nach Grundstücksgröße können max. 150 Personen teilnehmen. Es ist eine Mund- Nase- Bedeckung zu tragen. Auch sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten, u.a. min. 1,50 Meter in alle Richtungen um eine Person.

11. Im Eingangsbereich des Vorraumes wird ein Ordner die eintreffenden Gottesdienstteilnehmer mit einem Handdesinfektionsmittel die Hände desinfizieren. Das Reinigen der Hände ist für jeden Kirchenbesucher direkt und sofort vorzunehmen.

Die Teilnehmer am Gottesdienst tragen beim Kommen und Gehen einen eigenen Mund- Nasen- Schutz. Das Tragen dieses Schutzes während des Gottesdienstes ist verbindlich.

12. Die Weihwasserbecken bleiben geleert.
Gesangsbücher und Kinderbücher werden nicht ausgegeben.

Die Gläubigen werden gebeten ihre eigenen Gotteslobe mitzubringen.

Der Gemeindegesang ist untersagt.

Auch auf musikalische Begleitung durch größere Chöre oder Orchester ist zu verzichten. Solistinnen und Solisten oder eine Schola können unter Wahrung der Abstandsregeln den Gottesdienst musikalisch mitgestalten.

Bei mehreren Sängerinnen und Sängern muss der Abstand zwischen den Sängerinnen und Sängern jeweils mindestens 3 m. Abstand und zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde mindestens 6 Meter betragen. Die Anzahl der Sängerinnen und Sänger sollte sehr begrenzt sein. Auch hier kann die Maske während des Singens abgenommen werden.

13. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Ausgängen der Kirchen aufgestellt.

14. Hostienschale(n) und Kelch bleiben während der gesamten Messfeier – auch bei der Wandlung – mit einer Palla bedeckt. Der liturgische Dienst bleibt auf ein Minimum reduziert.

15. Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.

16. Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich –zusätzlich zur liturgischen Händewaschung – die Hände, bevor sie die Hostien berühren. Nur der Zelebrant empfängt die Kelchkommunion. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi.“ –„Amen.“) ausgeteilt. Ggf. kann der Dialog gemeinsam zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen werden.

Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Die Mund- und Kelchkommunion muss bis auf weiteres unterbleiben. Die Kommunionausteilung durch die Seelsorger und Helfer erfolgt unter weiteren Hygienemaßnahmen, wie Mund- Nase- Maske, ggf. Handschuhe.

Personen, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet. Die Kommunionordnung wird so angepasst, dass die Gläubigen die Kommunion im gebotenen Mindestabstand empfangen können.

Andere größere Veranstaltungen sind darüber hinaus in Kirche und Kapelle noch nicht gestattet.

Trauerfeiern und Beerdigungen

1. Für Trauerfeiern am Grab bleiben die Anordnungen der örtlichen Behörden maßgeblich, dies gilt auch für die Zahl der Teilnehmenden, es können bis zu 50 Personen auf dem Friedhof teilnehmen. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

2. Trauergottesdienste können in der Kirche unter Beachtung der oben genannten Abstands- und Hygieneregeln gefeiert werden. Wenn die markierten Sitzplätze belegt sind, ist auf den Vorraum und den Kirchenvorplatz auszuweichen. Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch hier einzuhalten.

Taufen

Taufen können in der Kirche unter Beachtung der oben genannten Abstands- und Hygieneregeln gefeiert werden. Wenn die markierten Sitzplätze belegt sind, ist auf den Vorraum und den Kirchenvorplatz auszuweichen. Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch hier einzuhalten.

Hochzeiten

1. Hochzeiten verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischem Kontakt verbundenen, liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der bekannten Hygieneregeln.

2. Hochzeiten können in der Kirche unter Beachtung der oben genannten Abstands- und Hygieneregeln gefeiert werden. Wenn die markierten Sitzplätze belegt sind, ist auf den Vorraum und den Kirchenvorplatz auszuweichen. Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch hier einzuhalten.

Erstkommunion und Firmung

1. Erstkommunion und Firmung verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischem Kontakt verbundenen, liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der bekannten Hygieneregeln.

2. Erstkommunion und Firmung können in der Kirche unter Beachtung der oben genannten Abstands- und Hygieneregeln gefeiert werden. Wenn die markierten Sitzplätze belegt sind, ist auf den Vorraum und den Kirchenvorplatz auszuweichen. Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch hier einzuhalten.

Beichte

Beichtgespräche im Beichtstuhl sind nicht möglich. Die Spendung des Bußsakramentes hat unter Beachtung des Mindestabstandes (min. 1,50 m) sowie der bekannten Hygienevorschriften zu erfolgen.

Begleitung Sterbender und seelsorgliche Betreuung durch einzelne Seelsorger

1. Für die Seelsorge an Krankenhaus- und Einrichtungsbewohnern sind weiterhin die jeweiligen örtlichen Bestimmungen einzuhalten.

2. Die Seelsorge an kranken, einsamen oder sterbenden Menschen ist ein vorrangiger Dienst. Dieser soll zu jederzeit gespendet werden. Dies gilt auch für die Spendung der Krankenkommunion und der Krankensalbung. Die geforderten Hygiene- und Abstandsvorgaben sind einzuhalten.

Allgemeines

1. Unter Betrachtung der örtlichen Lage in der Coronapandemie können die Maßnahmen kurzfristig und jederzeit angepasst und verändert werden. Die Hinweise sind zu beachten.

Vorgaben der Gemeindeverwaltung Goldenstedt und den Gesundheitsbehörden des Landkreises Vechta sind jederzeit Vorrang zu geben.

Hinweise und Forderungen von Polizei und Ordnungsamt sind unmittelbar zu befolgen.

2. Für die Gruppenarbeit und die Pfarrheimnutzung wird ein separates Hygiene- und Schutzkonzept unter den jeweils gültigen Vorgaben erstellt.

gez. Pfarrer Martin Knipper, Dechant